

Teilnahmebedingungen der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH für Veranstaltungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes

Stand: Januar 2017

1. Veranstalter

1.1. (Mit-) Veranstalter ist die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH (im Folgenden „Energieagentur RLP“ genannt).

1.2. Die Energieagentur RLP plant und organisiert Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Akteuren des Energie- und Klimaschutzsektors. Es besteht kein Anspruch auf Planung oder Organisation bestimmter Veranstaltungen.

1.3. Die Energieagentur RLP ist ein privatwirtschaftlich tätiges Unternehmen. Die Leistungen der Energieagentur RLP sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Energieagentur RLP unterliegen den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts. Die Anwendung bilateraler Abkommen wird ausgeschlossen.

2. Teilnahmeberechtigung

Eine Teilnahme an den Veranstaltungen steht allen Interessierten grundsätzlich offen. Die Veranstaltungen richten sich dabei vor allem an natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben sowie ggf. deren Niederlassungen und Vertretungen.

3. Anmeldung

3.1. Ankündigungen, Angebote und Programme von Veranstaltungen durch die Energieagentur RLP sind unverbindlich.

3.2. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt per Fax, E-Mail oder online über das Anmeldeformular. Die jeweils zur Verfügung stehenden Anmeldemöglichkeiten werden in den Veranstaltungsunterlagen angegeben. Eine Anmeldung unter auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen oder Vorbehalten ist unwirksam.

3.3. Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen ist begrenzt. Die Energieagentur RLP berücksichtigt die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs oder anderer schriftlich festgelegter Kriterien. Jede Person muss einzeln angemeldet werden.

3.4. Unternehmen und deren Mitarbeitern, die sich mit Zahlungsverpflichtungen aus früheren Veranstaltungen in Verzug befinden, kann die Energieagentur RLP die Teilnahme verweigern.

3.5. Der Teilnehmer erhält nach seiner Anmeldung eine entsprechende Bestätigung in Textform. Mit Zugang dieser Bestätigung kommt ein Teilnahmevertrag zwischen der Energieagentur RLP und dem Teilnehmer zustande.

4. Leistungsumfang

4.1. Art und Umfang der von der Energieagentur RLP im Zusammenhang mit den Veranstaltungen angebotenen Leistungen ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

4.2. Mit den Veranstaltungen bietet die Energieagentur RLP dem Teilnehmer unter anderem die Gelegenheit zur Anbahnung von Geschäftskontakten. Es besteht kein Anspruch auf die Vermittlung oder die Möglichkeit der Anbahnung von Geschäftskontakten.

4.3. Soweit in den Anmeldeunterlagen Leistungen im Zusammenhang mit der Anreise, der Unterkunft oder der Verpflegung der Teilnehmer oder sonstige Reiseleistungen aufgeführt sind, werden diese nicht von der Energieagentur RLP als Vertragspartner angeboten. Es handelt sich dabei lediglich um unverbindliche Vorschläge der Energieagentur RLP.

4.4. Hat der Teilnehmer Dritte mit Leistungen beauftragt, die außerhalb des Leistungsumfangs der Energieagentur RLP liegen, so hat er die hierdurch verursachten Kosten selbst zu tragen.

5. Teilnehmerbeitrag

Die Kosten des Teilnehmers für die Anreise zu den Veranstaltungen, für Unterkunft sowie sonstige Reiseleistungen sind, soweit in den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, vom Teilnehmer selbst zu entrichten. Die Kosten für Verpflegung werden, soweit in den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, vom Veranstalter getragen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Der Teilnehmerbeitrag wird dem Teilnehmer nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Eine von der Adresse des Teilnehmers abweichende Rechnungsadresse (Firmenadresse) ist vom Teilnehmer im Vorfeld anzugeben. Soweit in der Rechnung nichts anderes angegeben ist, ist der Betrag mit Zugang der Rechnung fällig.

6.2. Kommt der Teilnehmer mit der Zahlung in Verzug, so beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6.3 Die Energieagentur RLP kann die Rechnungsstellung und den Einzug des Teilnehmerbeitrages an beauftragte Dienstleister übertragen.

7. Absage und Rücktritt des Veranstalters

7.1. Die Energieagentur RLP ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn bis zu dem in den Anmeldeunterlagen angegebenen Anmeldeschluss die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Sofern in den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, beträgt die Mindestteilnehmerzahl zehn Teilnehmer. Bei Absage werden bezahlte Teilnehmerbeiträge

zurück erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der bereits angemeldeten Teilnehmer sind ausgeschlossen.

7.2. Die Energieagentur RLP ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen bzw. zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern oder vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Streik, Unruhen, Bürgerkrieg, Unglücksfälle, Katastrophen, politische Umstürze, Terroranschläge oder andere unvorhergesehene Ereignisse, die nicht im Verantwortungsbereich der Energieagentur RLP liegen, eine solche Maßnahme erfordern. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 9.1. bis 9.3. hat der Teilnehmer in solchen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz ihm entstandener Schäden oder Verluste. Die Energieagentur RLP teilt dem Teilnehmer den Eintritt der genannten Ereignisse unverzüglich mit. Im Übrigen gilt Ziff. 8.3.

7.3. Die Energieagentur RLP ist berechtigt, gegenüber einem einzelnen Teilnehmer vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Teilnehmer in der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat, die die Voraussetzungen für seine Teilnahmeberechtigung betreffen, oder wenn die in Ziff. 2 genannten Voraussetzungen für die Teilnahme bei Zulassung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

8. Rücktritt des Teilnehmers

8.1. Der Teilnehmer kann vom Vertrag mit der Energieagentur RLP zurücktreten. Der Rücktritt muss der Energieagentur RLP in Textform mitgeteilt werden. Bei Zugang der Rücktrittserklärung bis zu der in den Anmeldeunterlagen angegebenen Stornierungsfrist (24:00 Uhr) entfällt der Teilnehmerbeitrag.

Erfolgt keine fristgerechte Stornierung wird der Teilnehmerbeitrag in jedem Fall voll berechnet. *(Anmerkung: Bei späterem Rücktritt oder bei Fernbleiben des Teilnehmers ohne vorherige Rücktrittserklärung - auch bei Krankheit - berechnet die Energieagentur RLP den gesamten Teilnehmerbeitrag – der Teilnehmer ist auch kurzfristig dazu berechtigt, einen Ersatz-Teilnehmer zu benennen.)*

Der Teilnehmer kann im Einzelfall nachweisen, dass bei der Energieagentur RLP geringere Aufwendungen und Vergütungen für bereits erbrachte Leistungen angefallen sind.

8.2. Die Stornierung von Leistungen des Reiseveranstalters oder sonstigen Anbieters von Reiseleistungen und die bei einer Stornierung dieser Leistungen anfallenden Kosten und Gebühren richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des Veranstalters oder Anbieters.

8.3. Wird die Veranstaltung gemäß Ziff. 7.2. in veränderter Form durchgeführt und ist eine Teilnahme an der veränderten Maßnahme für den Teilnehmer nicht mehr von Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber der Energieagentur RLP erklärt werden. Soweit die Veranstaltung zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits teilweise stattgefunden hat, bleibt der Teilnehmer zur Zahlung des auf diesen Teil entfallenden Teilnehmerbeitrages verpflichtet.

9. Haftungsbegrenzung

9.1. Die Energieagentur RLP haftet nur für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Die Energieagentur RLP haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Teilnahmevertrag, sofern durch die Pflichtverletzung der Vertragszweck insgesamt gefährdet wird. Für die Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, sofern der Energieagentur RLP keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.

9.3. Für die schuldhafte Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) haftet die Energieagentur RLP nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.4. In den in Ziff.9.1. bis 9.3. nicht genannten Fällen ist die Haftung der Energieagentur RLP wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Teilnahmevertrag sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn die Energieagentur RLP Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

9.5. Die Energieagentur RLP übernimmt als bloßer Veranstalter insbesondere keine Haftung für den Inhalt von Gesprächen, Abmachungen und Verabredungen zwischen den Teilnehmern von Veranstaltungen. Die Energieagentur RLP garantiert auch nicht den Erfolg von Geschäftsbeziehungen oder sonstigen Absprachen, die sich aus Veranstaltungen ergeben.

9.6. Die Teilnehmer werden durch Rundschreiben und sonstigen Informationen über die Durchführung der Veranstaltung unterrichtet. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 9.1. bis 9.3. haben die Teilnehmer Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, selbst zu vertreten.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des Teilnehmers gegenüber der Energieagentur RLP verjähren innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Teilnehmer von dem Anspruch Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. In jedem Fall verjähren die Ansprüche des Teilnehmers innerhalb von 3 Jahren ab dem Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Der anspruchstellende Teilnehmer trägt die Beweislast.

11. Datenschutzgesetz

Unter Einhaltung der Bestimmungen geltenden Bundesrechts sowie des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz werden die der Energieagentur RLP übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Veranstaltung an die hierfür zuständigen Stellen ggf. weitergeleitet.

12. Aufnahme in den elektronischen Verteiler der Energieagentur RLP

Die Aufnahme in den elektronischen Verteiler der Energieagentur RLP erfolgt entweder durch Übersendung des unterschriebenen Aufnahmeformulars an die in den Aufnahmeunterlagen angegebene Stelle oder über Bestätigung (*Anmerkung: Haken setzen*) in einem elektronischen Anmeldeformular auf der Homepage der Energieagentur RLP.

Mit der Aufnahme in die Verteilerliste willigen Sie ein, in Zukunft elektronisch über Veranstaltungen und Informationen der Energieagentur RLP oder Veranstaltungen in Kooperation mit der Energieagentur RLP informiert zu werden. Die Aufnahme in die Verteilerliste der Energieagentur RLP dient ausschließlich hierzu.

Die Adressdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und für keine sonstigen Zwecke verwendet.

Mitglieder der Verteilerliste können sich jederzeit aus dem Verteiler löschen lassen, hierzu genügt eine kurze schriftliche Mitteilung.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Ausschließlicher Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen der Energieagentur RLP ist Kaiserslautern.

13.2. Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen der Energieagentur RLP unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung bilateraler Abkommen wird unwiderruflich ausgeschlossen.

13.3. Ausschließlicher unwiderruflicher Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

13.4. Die Teilnahmebedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.